

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 29. März

1974

Datum	Inhalt	Seite
26. 3. 1974	<b>Kommunalabgabengesetz (KAG)</b> . . . . .	109
26. 3. 1974	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes</b> . . . . .	116
26. 3. 1974	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung</b> . . . . .	118
26. 3. 1974	<b>Gesetz über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure</b> . . . . .	118
26. 3. 1974	<b>Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1973/1974 (Nachtragshaushaltsgesetz 1974)</b>	118
26. 3. 1974	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b> . . . . .	123
20. 2. 1974	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge</b> . . . . .	124
21. 3. 1974	Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Bayreuth . . . . .	126
21. 3. 1974	Verordnung über das Verbot der Prostitution . . . . .	129
21. 3. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung . . . . .	129
21. 3. 1974	Zehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . . . . .	129
1. 3. 1974	Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeit für Dachse und Füchse . . .	130
1. 3. 1974	Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeit für Ringel- und Türkentauben in den Jagdjahren 1974, 1975 und 1976 . . . . .	130
8. 3. 1974	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts . . . . .	130
18. 3. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes	130

## Kommunalabgabengesetz (KAG)

Vom 26. März 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### I. Abschnitt

Abgaben nach diesem Gesetz

- Art. 1 Abgabeberechtigte
- Art. 2 Abgabesatzung
- Art. 3 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern
- Art. 4 Feuerschutzabgabe
- Art. 5 Beiträge
- Art. 6 Fremdenverkehrsbeitrag
- Art. 7 Kurbeitrag
- Art. 8 Benutzungsgebühren
- Art. 9 Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse

#### II. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für Kommunalabgaben

- Art. 10 Geltungsbereich
- Art. 11 Verpflichtung Dritter
- Art. 12 Abgabebescheide
- Art. 13 Verjährung
- Art. 14 Verzinsung von hinterzogenen Abgaben
- Art. 15 Prozeßzinsen auf Erstattungsbeiträge
- Art. 16 Prozeßzinsen bei Aussetzung der Vollziehung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung
- Art. 17 Stundungszinsen

- Art. 18 Höhe und Berechnung der Zinsen
- Art. 19 Säumniszuschläge
- Art. 20 Anwendung von Vorschriften des Bundesrechts

#### III. Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

- Art. 21 Vergehen und Ordnungswidrigkeiten
- Art. 22 Geldbußen

#### IV. Abschnitt

Änderung anderer Gesetze

- Art. 23 Änderung der Kommunalgesetze
- Art. 24 Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- Art. 25 Änderung des Vergnügungssteuergesetzes
- Art. 26 Änderung des Hundeabgabengesetzes
- Art. 27 Änderung des Bayerischen Abfallgesetzes

#### V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 28 Übergangsvorschriften
- Art. 29 Einschränkung von Grundrechten
- Art. 30 Ausführungsvorschriften
- Art. 31 Neubekanntmachung des Hundesteuergesetzes
- Art. 32 Außerkrafttreten anderer Vorschriften
- Art. 33 Inkrafttreten

#### I. Abschnitt

Abgaben nach diesem Gesetz

##### Art. 1

Abgabeberechtigte

Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke sind berechtigt, nach diesem Gesetz Abgaben zu erheben,

soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

#### Art. 2

##### Abgabesatzung

(1) Die Abgaben werden auf Grund einer besonderen Abgabesatzung erhoben. Die Satzung muß die Schuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab, den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabeschuld bestimmen.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann Mustersatzungen erlassen, die im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung veröffentlicht werden.

(3) Satzungen nach Art. 7 bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die übrigen Abgabesatzungen bedürfen der Genehmigung nur,

1. wenn eine Mustersatzung nach Absatz 2 nicht vorliegt, oder
  2. wenn sie von der Mustersatzung nach Absatz 2 abweichen oder
  3. wenn sie rückwirkend erlassen werden;
- die Genehmigung erteilt die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung Bundes- oder Landesrecht widerspricht; Steuersatzungen dürfen darüber hinaus nicht genehmigt werden, wenn sie öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates beeinträchtigen.

(5) Nicht genehmigungspflichtige Satzungen sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

#### Art. 3

##### Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

(1) Die Gemeinden können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind.

(2) Die Jagdsteuer kann nur von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden erhoben werden. Im übrigen können die Landkreise örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, die bundesrechtlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind, dort erheben, wo die kreisangehörige Gemeinde diese Steuer nicht selbst erhebt. Die kreisangehörigen Gemeinden dürfen Steuern, die der Landkreis erhebt, nur vom Beginn eines Jahres an selbst erheben.

(3) Eine Speiseeissteuer darf nicht erhoben werden.

(4) Vereinbarungen mit einem Steuerschuldner über die Abrechnung, Fälligkeit, Erhebung und Pauschalierung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern sind zulässig, soweit sie die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis im Einzelfall voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Die Vereinbarungen sind jederzeit widerruflich.

#### Art. 4

##### Feuerschutzabgabe

(1) Die Gemeinden, in denen eine Freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr besteht, können von den männlichen Einwohnern zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 60. Lebensjahr eine jährliche Feuerschutzabgabe erheben.

- (2) Zur Abgabe kann nicht herangezogen werden,
  1. wer in einer Freiwilligen oder einer Pflicht- oder Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr Dienst leistet,
  2. wessen Heranziehung zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist,

3. wer für den Feuerwehrdienst wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung untauglich ist,

4. wer aus sonstigen Gründen für den Dienst in einer Pflichtfeuerwehr ungeeignet erscheint.

Maßgebend für die Abgabepflicht sind die Verhältnisse zu Beginn eines Jahres.

(3) Ist der Abgabeschuldner Einwohner mehrerer Gemeinden, so ist er nur in der Gemeinde abgabepflichtig, in der er seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

(4) Die Gemeinden haben die Einnahmen aus der Abgabe in voller Höhe für den gemeindlichen Feuerschutz zu verwenden.

#### Art. 5

##### Beiträge

(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Der Investitionsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gebietskörperschaft aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung. Für die Erweiterung oder Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz zu erheben sind.

(2) Sind die Vorteile der Beitragspflichtigen verschieden hoch, so sind die Beiträge entsprechend abzustufen.

(3) Kommt die Einrichtung neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute, so ist in der Abgabesatzung (Art. 2) eine Eigenbeteiligung vorzusehen. Die Eigenbeteiligung muß die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigen.

(4) Steht im Zeitpunkt des Satzungserlasses der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht fest, so kann in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 davon abgesehen werden, den Abgabesatz festzulegen; es müssen aber die einzelnen Einrichtungen in der Satzung nach Art und Umfang bezeichnet und der umzulegende Teil der Gesamtkosten bestimmt sein.

(5) Die beitragsberechtigte Körperschaft kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald sie mit der Ausführung einer Maßnahme beginnt, für die Beiträge erhoben werden.

(6) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(7) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht. Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

#### Art. 6

##### Fremdenverkehrsbeitrag

(1) Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr in der Regel das siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, können zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung von den selbständig tätigen, natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen, einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben.

(2) Die Abgabe bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem einzelnen Ab-

gabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen.

#### Art. 7

##### Kurbeitrag

(1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad, Kneippheilbad, Kneippkurort, heilklimatischer Kurort, Luftkurort oder Erholungsort anerkannt sind, können im Rahmen der Anerkennung zur Deckung ihres Aufwandes für ihre Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, einen Beitrag erheben.

(2) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Absatz 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Sind die Vorteile, die den Beitragspflichtigen aus den Einrichtungen und Veranstaltungen erwachsen können, verschieden groß, so ist das durch entsprechende Abstufung der Beitragshöhe zu berücksichtigen. Die Beitragssatzung kann aus wichtigen Gründen vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht vorsehen. In der Beitragssatzung können die in Satz 1 bezeichneten Personen verpflichtet werden, der Gemeinde unverzüglich die für die Feststellung der Beitragspflicht notwendigen Angaben zu machen; Inhaber von Zweitwohnungen können verpflichtet werden, über die Benutzung der Zweitwohnung der Gemeinde Auskunft zu geben.

(3) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überläßt, kann in der Satzung verpflichtet werden, diese Personen der Gemeinde zu melden, ferner den Beitrag einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Dieselben Verpflichtungen können den Inhabern von Campingplätzen auferlegt werden. Die Satzung kann bestimmen, daß die in den Sätzen 1 und 2 Genannten neben den Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner haften. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Inhaber von Kuranstalten, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, welche die Kuranstalten benutzen, ohne in der Gemeinde zu übernachten. Ist der Kurbeitrag im Preis für eine Geschäftsreise enthalten, so kann die Satzung die Reiseunternehmer verpflichten, den Beitrag an die Gemeinde abzuführen; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zuständig für die Anerkennung nach Absatz 1 ist das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung. Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn natürliche und sonstige Gegebenheiten sowie zweckentsprechende Einrichtungen, die der Erholung, der Heilung und Linderung von Krankheiten, ihrer Nachbehandlung oder ihrer Vorbeugung dienen, vorhanden sind. Die Anerkennung kann aufgehoben werden. Vor der Entscheidung über die Anerkennung oder deren Aufhebung ist der Bayerische Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium des Innern trifft im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die näheren Voraussetzungen für die Anerkennung, die Aufhebung der Anerkennung und das Verfahren, über die Verwendung der gemäß Absatz 1 verliehenen Prädikate und über den Bayerischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen, insbesondere dessen Bildung und Zusammensetzung.

#### Art. 8

##### Benutzungsgebühren

(1) Gemeinden, Landkreise und Bezirke können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen

und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. Benutzungsgebühren sollen erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Nehmen eines Anschlusses ist keine Benutzung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Art. 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 79 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern bleiben unberührt. Sind die Schuldner zur Benutzung verpflichtet, so soll das Aufkommen die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen. Zur Deckung der Vorhaltekosten kann eine Mindestgebühr (Grundgebühr) erhoben werden.

(3) Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören insbesondere angemessene Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht.

(4) Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange das rechtfertigen.

#### Art. 9

##### Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke können bestimmen, daß ihnen die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen (§ 130 des Bundesbaugesetzes) erstattet werden.

(2) Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Art der Ermittlung des Aufwandes sowie die Höhe des Einheitssatzes sind in der Satzung festzulegen.

## II. Abschnitt

### Allgemeine Vorschriften für Kommunalabgaben

#### Art. 10

##### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten

1. für Abgaben nach dem I. Abschnitt dieses Gesetzes,
2. für Abgaben der Gemeinden, Landkreise und Bezirke, die auf Grund anderer Gesetze erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### Art. 11

##### Verpflichtung Dritter

Die Steuersatzung kann Dritte, die zwar nicht Steuerschuldner sind, aber in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder der Steuergegenstand anknüpft, verpflichten, die Steuer einzuheben, abzuführen und Nachweise darüber zu führen, und ferner bestimmen, daß sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften.

#### Art. 12

##### Abgabebescheide

(1) Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke kön-

nen in Bescheiden über Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmen, daß diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Abgaben jeweils fällig werden.

(2) Bescheide, die für mehrere Zeitabschnitte gelten, sind

1. von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern,
2. auf Antrag des Schuldners für die nach der Antragstellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern, wenn sie sachlich unrichtig sind.

#### Art. 13 Verjährung

(1) Die Ansprüche der Gemeinden, Landkreise und Bezirke aus Abgabegesetzen und Abgabesatzungen unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, für hinterzogene Beträge (Art. 21 in Verbindung mit § 392 der Reichsabgabenordnung) zehn Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Kann die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden, so beginnt die Verjährung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Berechnung möglich ist.

(3) Mit der Vollendung der Verjährung erlischt der Anspruch samt seinen Nebenansprüchen.

(4) Die §§ 146, 147 und 149 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

#### Art. 14 Verzinsung von hinterzogenen Abgaben

(1) Hinterzogene Abgaben sind zu verzinsen. Zinsschuldner ist derjenige, zu dessen Vorteil die Abgabe hinterzogen worden ist. Wird die Abgabenhinterziehung dadurch begangen, daß ein anderer als der Abgabenschuldner seine Verpflichtung, eingehobene Abgaben an die berechnete Körperschaft abzuführen, oder Abgaben zu Lasten eines anderen zu entrichten, nicht erfüllt, so ist dieser Zinsschuldner.

(2) Der Zinslauf beginnt mit dem Eintritt der Verkürzung oder der Erlangung des Abgabenvorteils, es sei denn, daß die hinterzogenen Beträge ohne die Abgabenhinterziehung erst später fällig geworden wären. In diesem Fall ist der spätere Zeitpunkt maßgebend.

(3) Der Zinslauf endet mit der Zahlung der hinterzogenen Abgabe. Für eine Zeit, für die ein Säumniszuschlag verwirkt, die Zahlung gestundet oder die Vollziehung ausgesetzt ist, werden Zinsen nach dieser Vorschrift nicht erhoben.

(4) Der Zinsanspruch verjährt nicht, bevor der zu verzinsende Betrag verjährt ist.

#### Art. 15 Prozeßzinsen auf Erstattungsbeträge

(1) Wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen Entscheidung eine Abgabe herabgesetzt oder eine Abgabevergütung gewährt, so ist der zu erstattende oder zu vergütende Betrag vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an bis zum Auszahlungstag zu verzinsen. Ist der zu erstattende Betrag erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit beim Gericht entrichtet worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Zahlung.

(2) Hat sich der Rechtsstreit durch Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder durch Erlaß des beantragten Verwaltungsaktes erledigt, so steht das einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gleich.

#### Art. 16

Prozeßzinsen bei Aussetzung der Vollziehung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung

(1) Soweit eine Anfechtungsklage gegen einen Abgabebescheid oder einen Verwaltungsakt, durch den ein Abgabevergütungsbescheid aufgehoben oder verändert wird, endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist die Abgabe oder die zurückgeforderte Abgabevergütung, die von einer Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 oder einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung betroffen worden ist, zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Ausgangsbehörde die Vollziehung ausdrücklich ausgesetzt hat.

(2) Zinsen werden erhoben vom Tag der Aussetzung der Vollziehung oder der Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung) bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung oder die Anordnung der aufschiebenden Wirkung endet. Das gleiche gilt, wenn die Ausgangsbehörde die Vollziehung ausdrücklich ausgesetzt hat.

#### Art. 17 Stundungszinsen

Für die Dauer der Stundung einer Abgabe oder einer zurückgeforderten Abgabevergütung werden Zinsen erhoben. Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise auf die Verzinsung verzichtet werden. Satz 2 gilt insbesondere für Beitragsforderungen auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden müssen oder ihrer baurechtlich zulässigen Nutzung noch nicht zugeführt werden können.

#### Art. 18 Höhe und Berechnung der Zinsen

(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 v. H. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate werden nicht berücksichtigt.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Abgabeart auf volle 100 DM nach unten abgerundet. Zinsen werden nicht verzinst.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Zinsen gegenüber jedem Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Zinsbetrag zu entrichten, als zu bezahlen gewesen wäre, wenn die Zinspflicht nur bei einem der Gesamtschuldner entstanden wäre.

#### Art. 19 Säumniszuschläge

(1) Wird eine Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 100 DM nach unten abgerundeten Abgabebetrag zu entrichten. Das gleiche gilt für zurückzahlende Abgabevergütungen. Die Säumnis nach Satz 1 tritt nicht ein, bevor die Abgabe festgesetzt oder angemeldet worden ist.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu 5 Tagen nicht erhoben.

(3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

#### Art. 20

Anwendung von Vorschriften des Bundesrechts

(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Bestimmungen entsprechend anzuwenden:

1. aus der Reichsabgabenordnung die Vorschriften
  - a) über das Steuergeheimnis: § 22 mit folgenden Maßgaben:

- aa) Die Bestimmungen gelten nur für Steuern und Fremdenverkehrsbeiträge,
- bb) bei der Hundesteuer dürfen die Gemeinden in Schadenfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden oder Schadenbeteiligte geben,
- b) über Schadenersatz: § 22 Abs. 3, § 23,
- c) über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern: §§ 67 bis 69; in den Fällen des § 69 entscheidet beim ersten Bürgermeister und bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinderat, beim Landrat und seinem gewählten Stellvertreter der Kreistag,
- d) über Fristen, über Nachsicht und über die Bestellung eines Vertreters: §§ 82, 83 Abs. 1, §§ 84, 86, 89,
- e) über Verfügungen: §§ 91, 92, 95, 96, ferner § 93 ohne die Verweisung auf § 94,
- f) über Vertretung, Vollmacht und Haftung: §§ 102 bis 107, §§ 108 bis 120,
- g) über Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß: §§ 123 bis 125; 127 Abs. 1, §§ 130, 131 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2,
- h) über Pflichten der Abgabepflichtigen und anderer: § 160 Abs. 1, § 162 Abs. 1 bis 10, § 165 Abs. 1, §§ 165 c, 166, 167 Abs. 1, 2 und 4 Sätze 1 bis 3, §§ 168 bis 171, 173 Abs. 1, §§ 175 bis 181, 183 Sätze 1 und 3, § 186 ohne die Verweisung auf § 182, § 188 Abs. 1 und 2, §§ 193 bis 195, 201 Abs. 1,
- i) über das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren: §§ 204 bis 208, 209 Abs. 1 Satz 1, §§ 210, 212, 217, 223, 225, 226 a,
2. aus dem Steueranpassungsgesetz die Vorschriften
- a) über das allgemeine Steuerrecht: §§ 1 bis 8, 10, 11, 14 bis 19,
- b) über den steuerlichen Wohnsitz: § 13, soweit nicht Art. 8 Abs. 2 oder Art. 4 Abs. 3 anzuwenden sind.
- (2) In den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften, ausgenommen § 179 Abs. 1 Satz 3 und § 180 der Reichsabgabenordnung, tritt an die Stelle des Finanzamtes, der Oberfinanzdirektion, des Oberfinanzpräsidenten und des Bundes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht; Zuständigkeiten, die nach diesen Vorschriften dem Bundesminister der Finanzen zukämen, entfallen für das Abgabenrecht der Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

### III. Abschnitt

#### Straf- und Bußgeldvorschriften

##### Art. 21

#### Vergehen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach § 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 bis 395, 400, 402 der Reichsabgabenordnung bestraft oder nach §§ 404 bis 407 der Reichsabgabenordnung mit Geldbußen geahndet. Zuwiderhandlungen gegen Satzungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, werden, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist, nach § 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 bis 395, 402 der Reichsabgabenordnung bestraft oder nach §§ 404 bis 407 der Reichsabgabenordnung mit Geldbußen geahndet. Bei Anwendung des § 392 der Reichsabgabenordnung beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe zwei Jahre.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht zuwiderhandelt, die in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzung festgelegt ist, wenn die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

##### Art. 22

#### Geldbußen

Die Geldbuße fließt in die Kasse der Körperschaft, der die Abgabe, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zusteht.

### IV. Abschnitt

#### Änderung anderer Gesetze

##### Art. 23

#### Änderung der Kommunalgesetze

(1) Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit Zustimmung der Regierung können Gemeinden ihrem Namen oder dem eines Gemeindeteils eine Bezeichnung beifügen, die auf deren Vergangenheit oder heutige Bedeutung oder auf deren Lage hinweist. Eine in Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes genannte Bezeichnung oder die Bezeichnung Bad kann eine Gemeinde ihrem Namen oder dem eines Gemeindeteils beifügen, wenn für die Gemeinde oder den Gemeindeteil die Anerkennung nach Art. 7 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes erteilt ist.“

2. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln,“

(2) Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erhält folgende Fassung:

„1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln,“

(3) Art. 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Satzungen können die Bezirke insbesondere die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „oder Gebühren für die Benutzung festsetzen“ gestrichen.

##### Art. 24

#### Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz wird wie folgt geändert:

Art. 77 Nr. 2 wird aufgehoben.

##### Art. 25

#### Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Das Vergnügungssteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a werden die Worte „soweit sie 0,30 DM übersteigt“ ersetzt durch die Worte „soweit sie 0,50 DM übersteigt“.

2. Art. 26 wird aufgehoben.

3. Art. 27 erhält folgende Fassung:

##### „Art. 27

#### Vergehen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach § 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 bis 395, 402 der Reichsabgabenordnung bestraft oder nach §§ 404 bis 407 der Reichsabgabenordnung mit Geldbußen geahndet. Bei Anwendung des § 392 der Reichsabgabenordnung beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe zwei Jahre.

(2) Die Geldbuße fließt in die Kasse der Körperschaft, der die Abgabe, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zusteht.“

##### Art. 26

#### Änderung des Hundeabgabengesetzes

(1) Das Hundeabgabengesetz erhält die Bezeichnung „Hundesteuergesetz (HundStG)“.

(2) Das Hundeabgabengesetz wird wie folgt geändert:

1. In dem Gesetz tritt an die Stelle des Wortes oder des Wortteils „Abgabe“ das Wort oder der Wortteil „Steuer“; die Absätze werden durch arabische Zahlen bezeichnet.
2. Dem Art. 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Das gleiche gilt, wenn der Hund in den ersten zwei Monaten des Rechnungsjahres getötet wird oder verendet; die bereits entrichtete Steuer ist zu erstatten.“
3. Art. 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Steuer ist nicht zu entrichten für
  1. Hunde, die bei öffentlichen Behörden oder Dienststellen oder bei öffentlichen Anstalten oder Einrichtungen ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Aufgaben gehalten werden,
  2. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
  3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
  4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  5. Hunde, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.“
4. Art. 5 wird aufgehoben.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „umherziehender Gewerbetreibender“ ersetzt durch das Wort „Reisegewerbetreibender“;
  - b) in Absatz 2 werden die Worte „umherziehende Gewerbetreibende“ ersetzt durch das Wort „Reisegewerbetreibende“.
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Abgabe beträgt mindestens:  
in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern 50 DM  
in Gemeinden mit 5001 bis 50 000 Einwohnern 30 DM  
in Gemeinden mit 1000 bis 5000 Einwohnern 20 DM  
in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern 10 DM.“
  - b) In Absatz 2 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „10“.
  - c) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. für Hunde, die von
    - a) Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden,
    - b) die Tauglichkeitsprüfung als Rettungshund bestanden haben, jedoch nur bis zum Ablauf des 2. Jahres nach der Prüfung.“
  - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:  
„(3) Absatz 2 ist im Fall des Art. 7 Abs. 2 nicht anzuwenden. Im übrigen kann jeder Ermäßigungsgrund nach Absatz 2 nur für je einen Hund eines Steuerpflichtigen beansprucht werden.“
7. In Art. 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte „mehr als 100 m“ ersetzt durch die Worte „mehr als 500 m“.

8. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Die Gemeinde kann durch Satzung

1. für den Beginn eines Jahres neue Steuersätze festsetzen. Sie darf jedoch die in Art. 8 Abs. 1 und 2 festgesetzten Mindestgrenzen nicht unterschreiten.  
Die Steuersätze können nach genau bestimmten Merkmalen abgestuft werden. Der Steuersatz nach Art. 8 Abs. 2 darf höchstens auf die Hälfte des niedrigsten Steuersatzes festgesetzt werden, der in der Gemeinde für einen voll zu versteuernden Hund gilt;
  2. den Steuersatz für Rassehunde, die nachweislich ausschließlich für Zuchtzwecke gehalten werden, ermäßigen;
  3. für die Besitzer von Hundezwingern eine Zwingerpauschalsteuer festsetzen.“
9. Die Überschrift des 4. Abschnitts (vor Art. 11) erhält folgende Fassung:  
„4. Änderung der Hundehaltung; Anrechnung einer bereits entrichteten Steuer“.
10. Dem Art. 11 wird folgender neuer Absatz angefügt:  
„(4) Wurde ein Hund für das Rechnungsjahr oder für einen Teil des Rechnungsjahres bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland versteuert, so ist die dort erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Rechnungsjahr nach diesem Gesetz zu zahlen ist; Mehrbeträge werden nicht erstattet.“
11. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Mit der Entstehung der Steuerpflicht wird die Steuer fällig.“
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
12. Art. 13 erhält folgende Fassung:  
„Art. 13  
(1) Wer einen über 4 Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muß ihn unverzüglich bei der Gemeinde anmelden. Er muß es der Gemeinde auch anzeigen, wenn die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung sich ändern oder entfallen. Besitzen mehrere zusammen einen Hund, so genügt die Anmeldung durch einen der Besitzer.  
(2) Wenn ein über 4 Monate alter Hund abhanden kommt, getötet wird oder verendet, muß ihn der bisherige Besitzer unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, in der er ihn gehalten hat; wechselt der Hund den Besitzer, so hat der bisherige Besitzer bei der Abmeldung Name und Wohnung des neuen Besitzers anzugeben. Hält jemand einen über 4 Monate alten Hund künftig in einer anderen Gemeinde, so hat er ihn ebenfalls bei der Gemeinde abzumelden, in der er ihn bisher gehalten hat. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
13. Es werden folgende Art. 13 a, 13 b und 13 c neu eingefügt:  
„Art. 13 a  
Zur Kennzeichnung jedes angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen aus. Bei der Abmeldung des Hundes soll das Hundezichen zurückgegeben werden.  
Art. 13 b  
Die Gemeinden können durch Satzung  
1. bestimmte Fristen und einen bestimmten Inhalt für die An- und Abmeldung der Hunde vor-

sehen und ferner vorschreiben, daß die Hunde bei der Anmeldung vorzuführen sind,

2. bestimmen, daß auch Hunde, die noch nicht 4 Monate alt sind, an- und abzumelden sind,
3. Vorschriften über die Aufnahme des Hundebestandes erlassen,
4. bestimmen, daß Hundehalter, Hundezüchter, Hundedresseure und diejenigen, die ein Hundehem betreiben, bestimmte Nachweise über die Hunde führen müssen, die sie besitzen, veräußern oder die unter ihrer Mitwirkung den Besitzer wechseln.

#### Art. 13 c

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es kann insbesondere

1. Material, Form, Beschriftung und Farbe, ferner die Anschaffung und Verwendung der Hundezichen regeln und
  2. anordnen, daß die Gemeinden ein Hundeverzeichnis und eine Hebeliste zu führen haben.“
14. Der 7. und der 8. Abschnitt erhalten folgende Fassung:

#### „7. Pfändung von Hunden

##### Art. 14

Hunde, für welche die Steuer nicht auf andere Weise beigetrieben werden kann, können gepfändet werden, auch wenn sie nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nicht pfändbar wären. Von der Pfändung ist abzusehen, wenn sie für den Steuerpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.

#### 8. Verwaltungsaufwand

##### Art. 15

Die Gemeinde trägt den Aufwand, der ihr durch die Erhebung, Sicherung und Überwachung der Steuer erwächst. Geht ein Hundezichen verloren, so kann die Gemeinde dem Steuerpflichtigen die Kosten auferlegen, die ihr durch die Neuerteilung des Hundezichens entstehen.“

15. Es wird folgender neuer 9. Abschnitt angefügt:

#### „9. Straf- und Bußgeldvorschriften

##### Art. 16

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nach § 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 bis 395, 402 der Reichsabgabenordnung bestraft oder nach §§ 404 bis 407 der Reichsabgabenordnung mit Geldbuße geahndet. Bei Anwendung des § 392 der Reichsabgabenordnung beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe zwei Jahre.

(2) Die Geldbuße fließt in die Kasse der Gemeinde.“

##### Art. 27

#### Änderung des Bayerischen Abfallgesetzes

Art. 3 des Bayerischen Abfallgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Art. 2 Abs. 1 verpflichteten Körperschaften regeln durch Satzung den Anschluß- und Benutzungszwang (Art. 18 LKrO, Art. 24 GO) für die Abfallbeseitigung und ferner, in welcher Weise, in welcher Art und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.“

2. An Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 9 des Kommunalabgabengesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß Beiträge auch von Gewerbetreibenden

erhoben werden können. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung Bundes- oder Landesrecht oder abfallwirtschaftlichen Belangen widerspricht. Im übrigen ist der 2. Abschnitt des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden.“

3. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Satzungen, die sich auf die Abfallbeseitigung beziehen und vor dem 1. Juni 1973 erlassen wurden, treten, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher ungültig werden, am 1. Juni 1977 außer Kraft.“

#### V. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### Art. 28

##### Übergangsvorschriften

(1) Satzungen über die Erhebung eines Notgroßschens sowie über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe treten am 31. Dezember 1974 außer Kraft, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher ungültig werden.

(2) Satzungen und Beschlüsse nach Art. 10 des Hundeadgabengesetzes treten, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher ungültig werden, mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

(3) Satzungsregelungen, die Abgaben der in Art. 5, 7, 8 und 9 bezeichneten Art betreffen, treten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher ungültig werden. Solche Satzungen können unbeschadet der Rechtsfolge des Satzes 1 geändert werden, wenn und soweit die Änderung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes gedeckt ist.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Bewehrungsvorschriften, die auf Art. 16 des Gemeindeabgabengesetzes beruhen,
2. Bewehrungsvorschriften, die auf Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern oder Art. 18 Abs. 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern beruhen, wenn und soweit sie sich auf Zuwerdhandlungen gegen eine Abgaberegung beziehen.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden Verfahren wegen einer mit Strafe bedrohten Tat, die nach Art. 21 nur mehr mit Geldbuße bedroht ist, werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt. Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (BGBl I S. 953) gelten entsprechend. Zuwiderhandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden und nach bisherigem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht waren, sind auch dann weiterhin als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wenn sie nach diesem Gesetz als Straftat zu beurteilen wären.

(5) Die Vorschriften über die Verjährung sind auch auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht erloschenen Ansprüche anzuwenden. Der Beginn der Verjährung richtet sich in diesen Fällen nach den bisherigen Vorschriften. Ist ein Tatbestand, der nach bisherigem Recht den Lauf der Verjährungsfrist gehemmt oder unterbrochen hat, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so richtet sich die Dauer der Hemmung oder Unterbrechung nach den bisherigen Vorschriften.

(6) Art. 17 ist erstmals auf Stundungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder verlängert werden.

(7) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Anerkennungen als Bad, Heilbad, Kneippheilbad, Kneippkurort, heilklimatischer Kurort, Luftkurort oder Erholungsort haben die Wirkung einer Anerkennung nach Art. 7 Abs. 4, wenn die Gemeinde die Absicht, an der Anerkennung festzuhalten, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Staatsministerium des Innern anzeigt und wenn die Anerkennung von diesem innerhalb eines weiteren Jahres bestätigt wird.

#### Art. 29

##### Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

#### Art. 30

##### Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

#### Art. 31

##### Neubekanntmachung des Hundesteuergesetzes

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Hundesteuergesetz in der Fassung des Art. 26 dieses Gesetzes mit neuer Artikelfolge und mit amtlichen Überschriften neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Art. 32

##### Außerkräfttreten anderer Vorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gemeindeabgabengesetz vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472);
2. die Bekanntmachung zur Durchführung des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 555);
3. die Bekanntmachung über die Erhebung der Jagdsteuer vom 26. September 1952 (BayBS I S. 571);
4. die Bekanntmachung zum Vollzug des Hundabgabengesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 562);
5. die Oberpolizeiliche Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937 (BayBS I S. 561);
6. die Verordnung über die Fortgeltung der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 26. Oktober 1972 (GVBl S. 457);
7. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Zustimmung zur Erhebung der Gemeindegetränkesteuer vom 27. Mai 1963 (GVBl S. 123);
8. das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (BayBS ErgB S. 30);
9. das Gesetz über die Abschaffung der Schank-erlaubnissteuer und Speiseeissteuer vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472).

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verweisen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

#### Art. 33

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Auf die Jagdsteuer, die Feuerschutzabgabe und die Hundesteuer sind für das Jahr 1974 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

München, den 26. März 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Drittes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Vom 26. März 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1968 (GVBl S. 64), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „im Enteignungsverfahren“ ersetzt durch die Worte „im Enteignungs- oder Flurbereinigungsverfahren“.
- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungs- oder Flurbereinigungsverfahren geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 in diesem Zeitpunkt vorliegen.“

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.“

3. Art. 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.“

4. Dem Art. 14 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Muß eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, so hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.“

5. Dem Art. 17 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde anordnen, daß Zugänge oder Zufahrten geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend.“

6. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:  
„(2 a) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen dem Träger der Straßenbaulast zu. Soweit der Freistaat Bayern Träger der Straßenbau-



last ist, regelt das Staatsministerium des Innern die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung. Soweit Landkreise und Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, regeln sie das durch Satzung. Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.“

7. Es wird folgender Art. 18 a eingefügt:

„Art. 18 a

Unerlaubte Sondernutzung

(1) Werden Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder sonst eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach Art. 18 benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(2) Die Straßenbaubehörde kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

(3) Ist der Eigentümer oder Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist nicht ab, so sind die Gegenstände auf Antrag der Straßenbaubehörde von der Kreisverwaltungsbehörde zu verwerten. In der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist auf die Möglichkeit der Verwertung hinzuweisen. Im übrigen sind die Vorschriften des Polizeirechts über die Verwertung sichergestellter Gegenstände entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Bundesfernstraßen mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Zurückbehaltung nach Absatz 2 der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde zusteht.

(5) Zu Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist auch die Kreisverwaltungsbehörde befugt.

(6) Die Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

8. In Art. 20 wird Satz 2 gestrichen.

9. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

Besondere Veranstaltungen

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.“

10. Es wird folgender Art. 22 a eingefügt:

„Art. 22 a

Abweichende Regelungen

Die Landkreise und Gemeinden können die Sondernutzungen an Straßen oder Teilen davon in ihrer Baulast auch abweichend von den Art. 18, 19 und 22 Abs. 1 durch Satzung regeln. Art. 22 Abs. 2 bleibt unberührt.“

11. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Errichtung baulicher Anlagen“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die sich über die Erdgleiche erheben (Hochbauten)“, gestrichen.

12. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen

(1) Unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 dürfen baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen an freien Strecken

a) von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und

b) von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m, jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt erteilt werden. Das Einvernehmen darf nur verweigert oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist.

(2) Das Einvernehmen nach Absatz 1 ist auch erforderlich, wenn infolge der Einrichtung oder Änderung von baulichen Anlagen

a) Grundstücke eine Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen oder

b) die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erforderlich würde.

(3) Bedürfen Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen keiner baurechtlichen oder anderweitigen Genehmigung, so tritt unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 an die Stelle des Einvernehmens die Genehmigung des Straßenbauamts, im Verfahren nach Art. 103 Bayerische Bauordnung der Regierung.

(4) Art. 23 Abs. 3 gilt entsprechend.“

13. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Anbauverbot in Lärmzonen

(1) An freien Strecken von Staats- und Kreisstraßen und an Gemeindeverbindungsstraßen dürfen Wohngebäude in Gebieten mit einem Dauerschallpegel über 65 dB(A) und Krankenhäuser, Erholungsheime, Schulen und ähnliche schutzwürdige Einrichtungen in Gebieten mit einem Dauerschallpegel über 60 dB(A) nicht errichtet werden; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Mit Zustimmung der Straßenbaubehörde kann die untere Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, daß die Benutzer der genannten Anlagen ausreichend vor Lärmeinwirkungen geschützt werden. Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Berechnung von Dauerschallpegeln durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Bundesbaugesetzes entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen und die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält, die Belange des Lärmschutzes berücksichtigt und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen.“

14. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Straßen von übergeordneter Bedeutung betreffen, sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

15. In Art. 38 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gefahren oder Nachteile“ ersetzt durch die Worte „Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen“.

16. Art. 42 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Gehwege dieser Ortsdurchfahrten und der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kreisfreien Gemeinden gilt Art. 47 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

17. In Art. 47 Abs. 2 wird der Halbsatz „wenn die Straße nicht nach Art. 6 Abs. 6 als gewidmet gilt“ gestrichen.

18. Art. 50 wird gestrichen.

19. In Art. 56 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch „22 a“ ersetzt.

20. In Art. 58 Absatz 2 Buchst. e wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt durch das Wort „Gemeinden“.

21. Art. 60 erhält folgende Fassung:

„Art. 60

Fachtechnische Bedienstete

(1) Die Träger der Straßenbaulast haben sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 9) der erforderlichen fachkundigen Personen zu bedienen.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind verpflichtet, für die ihnen obliegende Verwaltung von Straßen die notwendigen fachlich vorgebildeten und geeigneten Bediensteten einzustellen. Hierzu gehört mindestens ein graduiertes Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für kreisangehörige Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.“

22. Art. 66 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen den Vorschriften der Art. 23 bis 26 bauliche Anlagen errichtet oder ändert oder angeordnete Auflagen nicht erfüllt;“

23. In Art. 77 wird die Nr. 2 gestrichen. Nr. 3 wird Nr. 2.

§ 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

München, den 26. März 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### **Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung**

**Vom 26. März 1974**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl S. 599) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Änderungen nach Art. 11 und Rechtshandlungen, die aus Anlaß solcher Änderungen erforderlich sind, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) nicht erhoben, soweit eine Befreiung landesrechtlich zulässig ist. Auslagen werden nicht ersetzt.“

§ 2

In den Fällen, in denen die Änderungen nach Art. 11 der Gemeindeordnung vor dem 1. Januar 1973 rechtswirksam geworden sind, gelten für die Abgaben und Auslagen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen Bestimmungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1974 in Kraft.

München, den 26. März 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### **Gesetz über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen Anforderungen an Geflügelfleisch- kontrolleure**

**Vom 26. März 1974**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung von bundesrechtlichen Vorschriften und von Richtlinien des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure zu erlassen, insbesondere über

die Zulassung zu den Lehrgängen, die Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Lehrgänge und der Eignungsprüfung sind, das Verfahren für die Eignungsprüfung und die Nachprüfung.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1974 in Kraft.

München, den 26. März 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### **Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1973/1974 (Nachtragshaushaltsgesetz 1974)**

**Vom 26. März 1974**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Haushaltsgesetz 1973/1974 vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 427, ber. S. 457) wird für das Haushaltsjahr 1974 wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Haushaltsjahr 1974 wird die Zahl „19 391 106 000 DM“ ersetzt durch die Zahl „20 269 634 000 DM“. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan 1974 nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) im Haushaltsjahr 1974 bis zur Höhe von 1 030 000 000 DM; davon sind 380 180 000 DM gesperrt. Die Sperre entfällt, wenn feststeht, daß im Jahr 1974 für das laufende Haushaltsjahr eine Verordnung nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl I S. 582) nicht ergeht oder, sofern eine solche Verordnung erlassen wird, diese noch mit Wirkung für das Haushaltsjahr 1974 außer Kraft tritt.“

b) In Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „bei Kap. 13 06 Tit. 311 02 bis 315 01 und 325 10 bis 325 12“ gestrichen.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit kann die Staatsregierung gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe der Konjunkturausgleichsrücklage (einschließlich der Rücklage aus der Investitionssteuer) und des dem Freistaat Bayern zustehenden Anteils an dem Stabilitätzuschlag beschließen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die in Absatz 2 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die bei Kap. 13 03 Tit. 972 02 veranschlagte Minderausgabe entfällt, wenn feststeht, daß im Jahr 1974 für das laufende Haushaltsjahr eine Verordnung nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ergeht oder, sofern eine solche Verordnung erlassen wird, diese noch mit Wirkung für das Haushaltsjahr 1974 außer Kraft tritt, oder wenn die finanzielle Deckung in anderer Weise gewährleistet ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Gleichzeitig werden in ihm die Worte „Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absätzen 1, 2 und 3“ ersetzt.

5. Dem Art. 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags die Struktur der Stellenpläne des Haushaltsplans 1974 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung an die Obergrenzen der geänderten Rechtsverordnung der Bundesregierung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 BBesG anzupassen.“

6. Art. 8 wird aufgehoben.

7. Dem Art. 9 werden folgende neue Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die zwischen Erhardt-, Kohl-, Bader- und Corneliusstraße in München gelegenen staats eigenen Grundstücke zu insgesamt rd. 25 100 qm der Bundesrepublik Deutschland für die Errichtung des Europäischen Patentamtes im Wege des Erbbaurechts ohne Erhebung eines Erbbauszinses zu überlassen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete zusätzliche Bürgschaften bis zum Betrag von 2 000 000 DM zu übernehmen. Die Ermächtigung kann auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt — Anstalt der Bayerischen Landesbank Girozentrale — übertragen werden.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der Bayerischen Ferngas GmbH — Bayerngas — im Zusammenhang mit dem Gasbezug aus Algerien eine Garantie bis zu 60 000 000 DM jährlich, insgesamt bis höchstens 350 000 000 DM zur Abdeckung von Verlusten zu übernehmen, die der Bayerngas wegen des etwaigen Ausbleibens von Gaslieferungen aus Algerien erwachsen. Die Garantie wird frühestens im Jahre 1978 wirksam und ist auf die Dauer des Liefervertrages (20 Jahre) begrenzt.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (Staatlicher Hochbau) veranschlagten Haushaltsbeträge und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der jeweiligen Einzelpläne ohne Änderung der Einzelplanabschlüsse je nach Baufortschritt und unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags genehmigten Gesamtkostenerhöhungen umzuschichten.

(7) Die bei Kap. 13 03 verbindlich zur Verstärkung eines bestimmten Ansatzes ausgebrachten Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen sowie zusätzlichen Einnahmen sind entsprechend umzusetzen.“

8. In Art. 11 Abs. 1 wird das Zitat „Art. 67 Abs. 1 Satz 3 des Volksschulgesetzes“ ersetzt durch „Art. 67 Abs. 3 Satz 1 des Volksschulgesetzes“.

9. Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1973/1974 (Anlage 2 zum Haushaltsgesetz) werden wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei den Kapiteln 03 16 bis 03 21 dürfen freie und besetzbare Stellen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bis längstens 31. Dezember 1974 mit bis zu 500 Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes besetzt werden.“

b) In Nummer 4 Abs. 3 Buchst. b werden nach dem Wort „Volksschuldienst“ die Worte „und Sondervolksschuldienst“, nach dem Wort „Volksschulen“ ein Komma und das Wort „Sondervolksschulen“ eingefügt.

## § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; § 1 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 26. März 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Nachtragshaushaltsplan 1974

## Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen			Bisheriger Betrag 1974
		Bisheriger Betrag 1974	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-)	Neuer Betrag 1974	
		DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6
01	Landtag und Senat . . . . .	78 500	—	78 500	32 456 600
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . .	2 449 200	—	2 449 200	44 173 200
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	415 421 900	—	415 421 900	3 065 386 000
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	234 515 400	—	234 515 400	619 181 500
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus . . . . .	692 850 400	—	692 850 400	5 501 566 800
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	265 723 700	—	265 723 700	1 026 818 800
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr . . . . .	103 071 400	—	103 071 400	335 226 500
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — . . . . .	433 641 200	—	433 641 200	950 692 900
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung — . . . . .	309 714 200	—	309 714 200	333 502 800
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	134 968 300	—	134 968 300	463 497 600
11	Oberster Rechnungshof . . . . .	7 700	—	7 700	13 238 900
12	Staatsministerium für Bundesangelegenheiten . . . . .	43 000	—	43 000	3 375 500
13	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	16 795 318 700	+ 878 528 000*)	17 673 846 700	6 910 289 300
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen . . . . .	3 302 400	—	3 302 400	91 699 600
	Summe	19 391 106 000	+ 878 528 000	20 269 634 000	19 391 106 000

\*) Die im Einzelplan 13 veranschlagten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach näherer Maßgabe des Haushaltsplanes auch für die Einzelpläne 01—12 sowie 14 bestimmt.

## Anlage

## Teil I.: Haushaltsübersicht 1974

Ausgaben		Überschuß (+) Zuschuß (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-)	Neuer Betrag 1974		Bisheriger Betrag 1974	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-)	Neuer Betrag 1974	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
7	8	9	10	11	12	13
—	32 456 600	— 32 378 100	—	—	—	01
—	44 173 200	— 41 724 000	22 000 000	—	22 000 000	02
—	3 065 386 000	— 2 649 964 100	552 930 000	—	552 930 000	03
—	619 181 500	— 384 666 100	43 210 000	—	43 210 000	04
—	5 501 566 800	— 4 808 716 400	477 489 500	—	477 489 500	05
—	1 026 818 800	— 761 095 100	40 510 000	—	40 510 000	06
—	335 226 500	— 232 155 100	136 563 000	—	136 563 000	07
—	950 692 900	— 517 051 700	273 923 000	—	273 923 000	08
—	333 502 800	— 23 788 600	3 536 000	—	3 536 000	09
—	463 497 600	— 328 529 300	41 210 000	—	41 210 000	10
—	13 238 900	— 13 231 200	—	—	—	11
—	3 375 500	— 3 332 500	300 000	—	300 000	12
+ 878 528 000*)	7 788 817 300	+ 9 885 029 400	439 590 000	+ 748 210 000*)	1 187 800 000	13
—	91 699 600	— 88 397 200	21 755 000	—	21 755 000	14
+ 878 528 000	20 269 634 000	—	2 053 016 500	+ 748 210 000	2 801 226 500	

## Nachtragshaushaltsplan 1974

## Gesamtplan

	Bisheriger Betrag 1974 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1974 DM
<b>Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 1974</b>			
<b>A. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
<b>1. Ausgaben</b> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)	18 874 779 100	+ 996 028 000	19 870 807 100
<b>2. Einnahmen</b> (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	18 252 534 800	+ 1 336 208 000	19 588 742 800
<b>3. Finanzierungssaldo</b> . . . . .	622 244 300	- 340 180 000	282 064 300
<b>B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>			
<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt*) . . . . .	1 130 000 000	- 480 180 000	649 820 000
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel . . . . .	418 843 300	- 100 000 000	318 843 300
1.2.2 für Ausgleichsforderungen . . . . .	30 978 000	-	30 978 000
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2*) . . . . .	680 178 700	- 380 180 000	299 998 700
<b>2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen . . . . .	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen . . . . .	-	-	-
<b>3. Rücklagenbewegung</b>			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen . . . . .	8 571 200	+ 22 500 000	31 071 200
3.2 Zuführungen an Rücklagen . . . . .	66 505 600	- 17 500 000	49 005 600
3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2 . . . . .	- 57 934 400	- 40 000 000	- 17 934 400
<b>4. Finanzierungssaldo</b> (Summe aus 1.3, 2 und 3.3) . . . . .	622 244 300	- 340 180 000	282 064 300
<b>Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 1974</b>			
<b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt*) . . . . .	1 130 000 000	- 480 180 000	649 820 000
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel . . . . .	418 843 300	- 100 000 000	318 843 300
1.2.2 für Ausgleichsforderungen . . . . .	30 978 000	-	30 978 000
1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2*) . . . . .	680 178 700	- 380 180 000	299 998 700
<b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä. . . . .	108 600 000	-	108 600 000
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä. . . . .	50 215 000	-	50 215 000
2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2) . . . . .	58 385 000	-	58 385 000
<b>3. Kreditaufnahmen insgesamt</b>			
3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1*) . . . . .	1 238 600 000	- 480 180 000	758 420 000
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2) . . . . .	500 036 300	- 100 000 000	400 036 300
3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3,*) . . . . .	738 563 700	- 380 180 000	358 383 700

\*) Ohne Verrentungen in Höhe von jährlich 270 Mio DM.

## Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes

Vom 26. März 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1973 (GVBl S. 497) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik zur Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz nach Satz 2 und 3 um die Hälfte.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. Art. 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gem. Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird „1. Januar 1974“ ersetzt durch „1. Mai 1978“.

3. Art. 3 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und der Antrag bis einschließlich 1. März 1976 vorliegt.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „75“ durch „100“ ersetzt.

4. In Art. 5 Abs. 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 3)“ noch die Worte „zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete“ eingefügt.

5. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Satz 1 wird „9,80“ ersetzt durch „10,80“.

b) In Buchstabe b Satz 2 werden ersetzt:

„4,25“ durch „4,75“

„4,45“ durch „4,95“

„4,75“ durch „5,25“

„5,25“ durch „5,75“

„5,80“ durch „6,30“

„6,45“ durch „6,95“.

c) In Buchstabe b letzter Satz wird „5,—“ ersetzt durch „5,50“.

d) In Buchstabe c werden ersetzt:

„9,60“ durch „10,60“

„9,90“ durch „10,90“

„10,05“ durch „11,05“

„10,20“ durch „11,20“

„10,35“ durch „11,35“.

6. Art. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Recht der kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.“

7. In Art. 9 Abs. 1 wird „4,50“ durch „5,—“ ersetzt.

8. In Art. 13 b Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „1200“ ersetzt.

9. In Art. 13 c Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart, sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundes-eigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.“

10. Art. 13 d erhält folgende Fassung:

„Art. 13 d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenausbau beträgt 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.“

11. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Haushaltsjahr eine Landesumlage in Höhe von 100 Millionen DM aufzubringen.“

12. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „und gemeindefreie Grundstücke“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird „einschließlich der aus den Grundsteuermeßbeträgen der gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Steuerkraftzahlen“ gestrichen.

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Eigentümern gemeindefreier Grundstücke)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke)“ gestrichen.

14. In Art. 20 wird der Klammerzusatz „(gemeindefreie Grundstücke)“ gestrichen.

## § 2

(1) Im Haushaltsjahr 1974 werden bei der Berechnung der Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage und der Bezirksumlage abweichend von Art. 4 Abs. 2 FAG als Steuerkraftzahlen angesetzt:

- a) Bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 260 v. H.;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Meßbeträge mit 275 v. H.;
- c) bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal mit 320 v. H.;
- d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 100 v. H.

Die Gemeindeschlüsselzuweisungen des Haushaltsjahres 1973 werden bei der Berechnung der Umlagegrundlagen 1974 für die Erhebung der Kreisumlage und Bezirksumlage abweichend von Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3 FAG mit 80 v. H. angesetzt.

(2) Zum Ausgleich von Härten, die sich für Gemeinden durch die Festsetzung der Kreis- und Bezirksumlagen nach den in Absatz 1 vorgesehenen Sätzen ergeben, wird im Haushaltsjahr 1974 ein Betrag von 5 000 000 DM der Gemeindeschlüsselmasse nach Art. 1 Abs. 3 FAG abweichend von Art. 2 und 3 FAG gezielt verteilt. Diese Zuweisungen werden im Haushaltsjahr 1975 nicht in die Berechnung der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3 FAG einbezogen.

(3) Im Haushaltsjahr 1974 bedarf der Umlagebeschluß abweichend von Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 FAG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des Haushaltsjahres 1973 um mehr als 10 v. H. übersteigt.

## § 3

In den Haushaltsjahren 1974, 1975 und 1976 wird bei der Berechnung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen nach Art. 3 a FAG in den Fällen, in denen der Ausgangsbetrag nach Art. 3 a Abs. 4 FAG 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen beträgt, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 FAG erhalten hat, und die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, unterstellt, daß der Grenzlandansatz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 FAG den Gemeinden bereits im gesamten Bemessungszeitraum gewährt worden ist.

## § 4

In Art. 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1972 (GVBl S. 254), wird „1. Januar 1974“ ersetzt durch „1. Mai 1978“.

## § 5

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Januar 1956 (BayBS III S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 333), wird „1 750 000 000“ ersetzt durch „2 000 000 000“.

## § 6

- (1) Dieses Gesetz ist dringlich.
- Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.  
Abweichend von Satz 1 tritt jedoch  
1. § 1 Nr. 2 und § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1971,

2. § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. August 1971 und
3. § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und dabei redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

München, den 26. März 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge

Vom 20. Februar 1974

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge vom 4. Dezember 1973 (GVBl S. 599) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge (DG-KOF) vom 20. Juli 1964 (GVBl S. 148) in der vom 15. Dezember 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198) und
- b) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge vom 4. Dezember 1973 (GVBl S. 599).

München, den 20. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Pirkel, Staatsminister

### Gesetz zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge (DG-KOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1974

#### Art. 1

Örtliche Träger der Kriegsoferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsoferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes sind die kreisfreien Städte und die Landkreise.

(2) Ihnen obliegen alle Aufgaben der Kriegsoferfürsorge, soweit nicht in Art. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Zu diesem Zweck unterhalten sie innerhalb ihrer Verwaltung Kriegsoferfürsorgestellen.

(4) Sie führen die Kriegsoferfürsorge als eigene Aufgabe durch.

#### Art. 2

Überörtliche Träger der Kriegsoferfürsorge

(1) Der Freistaat Bayern ist überörtlicher Träger der Kriegsoferfürsorge für

1. die Hilfen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes zum Besuch von Hochschulen, Ingenieurschulen und höheren Fachschulen,
3. die Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Leistungen der Kriegsoferfürsorge an Berechtigte im Ausland (§ 28 Abs. 4 der Verordnung zur



Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. August 1965, BGBl I S. 1032),

5. die Hilfen an Witwen und Waisen, wenn der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig und Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III war.

(2) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge für Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes an Berechtigte im Inland, soweit sie nach dem Sozialhilferecht für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe zuständig sind; sie gewähren diese Leistungen im eigenen Wirkungskreis. Hierbei sind die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsaufsicht entsprechend anzuwenden, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

(3) Gewährt der Staat als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge einem Sonderfürsorgeberechtigten zugunsten von Familienmitgliedern Hilfen, so bleibt er, wenn der Sonderfürsorgeberechtigte stirbt, bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnitts, längstens aber für die Dauer eines Jahres dafür zuständig.

(4) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung dem Staat als überörtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge weitere Aufgaben der Kriegsopferfürsorge zuweisen, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

#### Art. 3

Landeshauptfürsorgestelle und Hauptfürsorgestellen

(1) Hauptfürsorgestellen sind die Regierungen. Sie nehmen die dem Staat nach Art. 2 obliegenden Aufgaben wahr.

(2) Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung als Landeshauptfürsorgestelle obliegt,

- a) die Hauptfürsorgestellen im Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu vertreten,
- b) die Einheitlichkeit in der Durchführung der Kriegsopferfürsorge und einen einheitlichen Vollzug aller Aufgaben der Hauptfürsorgestellen sicherzustellen,
- c) eine angemessene Verteilung der für die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten,
- d) Maßnahmen der Hauptfürsorgestellen von überörtlicher Bedeutung in die Wege zu leiten und
- e) Stiftungen, die der Beschädigten- oder Hinterbliebenenfürsorge dienen, nach näherer Bestimmung ihrer Satzungen zu verwalten.

#### Art. 4

Beiräte für Kriegsopferfürsorge

(1) Bei der Landeshauptfürsorgestelle wird ein Landesbeirat für Kriegsopferfürsorge gebildet. Er hat die Aufgabe, in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsopferfürsorge beratend mitzuwirken.

(2) Dem Landesbeirat gehören der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und weitere zehn Mitglieder an. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beruft in den Landesbeirat auf die Dauer von vier Jahren fünf Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, je einen Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und einen Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, der Verbände der freien

Wohlfahrtspflege und ihre Stellvertreter werden nach Vorschlägen berufen, die ihre Vereinigungen einreichen.

(3) Beschlüsse des Landesbeirats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung wie die ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten; das gilt nicht für den Vorsitzenden.

(5) Bei jeder Hauptfürsorgestelle wird ein Beirat für Kriegsopferfürsorge gebildet. Dem Beirat gehören der Regierungspräsident oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. Die Regierung beruft zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und eine sonstige sozial erfahrene Person. Im übrigen gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

#### Art. 5

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger sind verpflichtet, auf Anforderung der überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Kriegsopferfürsorge erforderlichen Voraussetzungen und bei der Auszahlung von Leistungen mitzuwirken.

(2) Die Vorschriften des Sozialhilferechts über die Heranziehung örtlicher Träger gelten für die nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Träger entsprechend.

#### Art. 6

Mitteilungspflicht

(1) Wird ein Antrag auf Kriegsopferfürsorge bei einer kreisangehörigen Gemeinde gestellt, in welcher der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, sich tatsächlich aufhält, so hat die Gemeinde den Antrag entgegenzunehmen und ihn unverzüglich dem örtlichen Träger zuzuleiten. Wird der Gemeinde die Notwendigkeit von Kriegsopferfürsorge auf andere Weise bekannt, so hat sie den örtlichen Träger unverzüglich davon zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt im Verhältnis zwischen dem örtlichen Träger und dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge entsprechend. Bevor der örtliche Träger hiernach einen Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet, hat er ihn auf seine Vollständigkeit zu prüfen und, wenn nötig, auf Ergänzungen hinzuwirken.

#### Art. 7

Widerspruchsverfahren

(1) Vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Hauptfürsorgestelle hat der Beirat (Art. 4 Abs. 5) beratend mitzuwirken, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(2) Bevor ein örtlicher Träger es ablehnt, einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt über Leistungen der Kriegsopferfürsorge abzuwehren, hat er bei der Prüfung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung mindestens zwei sozial erfahrene Personen aus Verbänden der Kriegsopfer beratend zu beteiligen; sie werden vom Gemeinderat oder vom Kreistag berufen.

(3) Ist gegen einen Verwaltungsakt, den der Bezirk über Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes erlassen hat, Widerspruch eingelegt, so muß unter den nach § 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu Beteiligten mindestens ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein; er muß nicht Mitglied des Sozialhilfeausschusses sein.

(4) Hat ein nach Art. 5 Abs. 2 herangezogener örtlicher Träger entschieden und wird gegen seine Ent-

scheidung Widerspruch eingelegt, so sind die sozial erfahrenden Personen im Sinne des Absatzes 3 von dem für den Widerspruchsbescheid zuständigen überörtlichen Träger beratend zu beteiligen.

#### Art. 8

##### Kosten der Kriegsopferfürsorge

(1) Den Trägern der Kriegsopferfürsorge fallen die Kosten für diejenigen Aufgaben der Kriegsopferfürsorge zur Last, die ihnen nach dem Bundesrecht, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Regelungen, nach denen der Bund Kosten trägt oder erstattet, bleiben unberührt.

(3) Der Staat beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge. Ferner erstattet er den örtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge fünfzig vom Hundert der von ihnen zu tragenden Aufwendungen für die Erholungsfürsorge und die Wohnungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

(4) Die Ausgaben, die nach Art. 2 Abs. 2 entstehen, werden in den Ausgleich nach Art. 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz einbezogen; Art. 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz gilt entsprechend.

#### Art. 9

##### Leistungsbescheid über Rückerstattungsansprüche

Der Träger der Kriegsopferfürsorge kann den in § 32 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. August 1965 (BGBl I S. 1032) vorgesehenen Rückerstattungsanspruch durch Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes geltend machen.

#### Art. 10

##### Freiheit von Gebühren und Auslagen

(1) Für Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der Entscheidung über den Widerspruch, die aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder Rückerstattung einer Leistung der Kriegsopferfürsorge nötig werden, werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben; diese Kostenbefreiung gilt auch für die in der Kostenordnung vorgesehenen Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) In Zivilprozessen und arbeitsgerichtlichen Verfahren sind die Träger der Kriegsopferfürsorge von Gerichtskosten befreit. Im übrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten unberührt.

#### Art. 11

##### Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Gesetzen Leistungen in entsprechender Anwendung von Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind.

(2) Für Leistungen, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz entsprechend den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge an jemanden zu gewähren sind, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin hat, ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der letzte Standort des versorgungsberechtigten oder verstorbenen Soldaten liegt. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die nach dem Zivildienstgesetz entsprechend den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge an jemanden zu gewähren sind, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin hat.

(3) Für Leistungen an Impfgeschädigte und ihre Hinterbliebenen entsprechend den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes sind die Hauptfürsorgestellen zuständig. Die örtliche Zuständigkeit wird in der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVB-SeuchG) vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 228) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Für die Ausstellung von Ausweisen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden. Zuständig zur Ausstellung der Ausweise ist der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Für Schwerbeschädigte im Ausland, die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, ist die Hauptfürsorgestelle zuständig, in deren Bereich das für die Versorgung des Berechtigten zuständige Versorgungsamt seinen Sitz hat.

(5) Für Aufgaben, die der Hauptfürsorgestelle oder dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge nach anderen Rechtsvorschriften obliegen, gilt Art. 3 entsprechend. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Hauptfürsorgestelle zuständig, in deren Bereich der Antragsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### Art. 12

##### Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### Art. 13

##### Inkrafttreten\*)

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 272),
2. die Verordnung über die Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 21. August 1961 (GVBl S. 216).

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Juli 1964 (GVBl S. 148). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus § 14 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198) und § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 4. Dezember 1973 (GVBl S. 599).

### Verordnung

#### über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Bayreuth

Vom 21. März 1974

Auf Grund des § 53 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl I S. 1125) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

##### § 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet der Stadt Bayreuth wird als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

##### § 2

(1) Der Entwicklungsbereich schließt als eine zusammenhängende im wesentlichen unbebaute Fläche unmittelbar an die vorhandene Bebauung im Südosten Bayreuths an, reicht in großen Teilen im Süden bis an die Stadtgrenze, im Osten an die Bahnlinie Schnabelwaid—Bayreuth und im Westen an die Flur Almosenholz.

(2) Der Entwicklungsbereich umfaßt folgende Flurstücke:

1. in der Gemarkung Bayreuth:

Teilfläche aus dem Flurstück 413, die aus dem entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 4860 verlaufenden Bachtteil besteht;

Flurstück 1739, 1740, 1741, 1741/4, 1742, 1743/1, 1746, 1747, 1748/2, 1749, 1749/2, 1749/3, 1791, 1792/2, 1792/3, 1792/4, 1792/5, 1792/6, 1792/7, 1792/8, 1792/9, 1792/10, 1792/11, 1792/12, 1792/13, 1792/14, 1792/15, 1792/16, 1792/17, 1793, 1793/2, 1793/3, 1794, 1794/2, 1794/3, 1794/4, 1794/5, 1794/6, 1794/7, 1794/8, 1795, 1798, 1799, 1799/3, 1799/4, 1799/5, 1799/6, 1799/7, 1799/8, 1799/9, 1799/11, 1799/21, 1799/25, 1799/26, 1810, 1862/2, 1877, 1877/2, 1882, 1882/2, 1882/3, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888/2, 1889/2, 1891, 1891/1, 1891/2;

Teilfläche aus dem Flurstück 1892, begrenzt im Norden vom Flurstück 1868, im Westen und Osten von der Flurstücksgrenze und im Süden von der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 1891;

Flurstück 1892/1, 1892/3;

Teilfläche aus dem Flurstück 1893, begrenzt im Norden vom Flurstück 1868, im Westen von den Flurstücken 1892 und 1892/1, im Süden vom Flurstück 1891/1 und im Osten vom Flurstück 1897;

Flurstück 1894/2, 1895, 1896, 1897, 1899, 1944, 1946, 1946/2, 1947, 1947/3, 1947/5, 1947/6, 1948, 1949, 1950;

Teilfläche aus dem Flurstück 3329/2, begrenzt im Westen von einer geraden Linie, gebildet von den östlichen Grenzen der Flurstücke 1819/43, 1819/44 und 1819/99 sowie deren geraden Verlängerung nach Süden bis zum Grenzstein etwa 11 m westlich der Nordostecke des Flurstücks 1810, im Osten von der südwestlichen Grenzlinie der Nürnberger Straße, im Norden und Süden von der Flurstücksgrenze; Flurstück 3329/5, 4739, 4740, 4741, 4742, 4743, 4744, 4744/1, 4744/2, 4744/3, 4745, 4746, 4746/1, 4747, 4747/1, 4747/2, 4748, 4749, 4750, 4751, 4752, 4753, 4754, 4755, 4756, 4757, 4758, 4759, 4760, 4761, 4762, 4763, 4764, 4765, 4766, 4766/1, 4767, 4768, 4769, 4770, 4771, 4771/1, 4772/1, 4772/2, 4773, 4773/1, 4773/2, 4773/3, 4773/4, 4773/5, 4773/6, 4774, 4775, 4859, 4860, 4861, 4863, 4864, 4865, 4866, 4867, 4867/1, 4868, 4869, 4870, 4872, 4872/1, 4872/2, 4886;

2. in der Gemarkung Oberkonnorsreuth:

2 Teilflächen aus dem Flurstück 53/2, begrenzt jeweils im Norden, Westen und Süden von den Flurstücksgrenzen, im Osten von der Westgrenze des Gleiskörpers der Bahnlinie Schnabelwaid—Bayreuth. Beide Teilflächen liegen getrennt, eine nördlich von dem Flurstück 63/3, die andere südlich von dem Flurstück 205;

Flurstück 53/10, 53/13, 53/16, 54/2, 55/2, 56, 59, 60, 63/2, 63/3, 64, 66, 68, 68/2, 82, 83, 83/2, 84, 88, 88/2, 88/3,

88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 88/8, 88/9, 88/10, 88/11, 88/12, 88/13, 88/14, 88/15, 88/16, 88/17, 88/18, 88/19, 88/20, 88/21, 88/22, 88/23, 88/24, 88/25, 88/26, 88/27, 88/28, 88/29, 88/30, 88/31, 88/32, 88/33, 88/34, 88/35, 88/36, 88/37, 88/38, 88/39, 88/40, 88/41, 88/42, 88/43, 88/44, 88/45, 88/46, 88/49, 88/53, 88/54, 88/55, 88/56, 88/57, 90, 101, 183, 184, 187, 188, 188/2, 189, 191, 194, 196, 198, 199, 200, 202/2, 204, 205, 225, 227, 232, 234, 234/1;

2 Teilflächen aus dem Flurstück 235. Die Teilflächen liegen getrennt; die 1. Teilfläche ist begrenzt im Norden, Westen und Osten von den Flurstücksgrenzen, im Süden von der geraden Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 232 nach Westen; die 2. Teilfläche ist begrenzt im Norden, Osten und Süden von der Flurstücksgrenze, im Westen von einer geraden Linie, die die Südwestecke des Flurstücks 236 und die Nordwestecke des Flurstücks 240/2 verbindet;

Flurstück 236, 236/3, 239/1, 239/2, 240/2;

Teilfläche aus dem Flurstück 242, die östlich des Weges Flurstück 244 liegt;

Flurstück 246, 247, 248, 249, 250, 262;

Teilfläche aus dem Weg Flurstück 267/1, begrenzt von der Flurstücksgrenze im Norden, im Westen von der geraden Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 88/30 nach Süden beim Grenzstein 96, im Osten durch die gerade Verlängerung der nördlichen Grenze des Weges Flurstück 268 nach Westen beim Grenzstein 91 und im Süden von der Halbierungslinie des Weges von der westlich bis zur östlichen Begrenzung der Teilfläche;

Flurstück 297;

3. in der Gemarkung Thiergarten:

Teilfläche aus dem Flurstück 401, begrenzt im Norden, Osten und Westen von den Flurstücksgrenzen, im Süden der geraden Verlängerung der Halbierungslinie des Weges Flurstück 420;

Teilfläche aus dem Flurstück 420, begrenzt im Norden und Westen von der Flurstücksgrenze, im Osten von der geraden Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 88/30, im Süden von der Halbierungslinie des Weges von der westlichen Flurstücksgrenze bis zur östlichen Begrenzung der Teilfläche; Flurstück 422, 425, 425/4, 425/5.

(3) Die Grenze des Entwicklungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

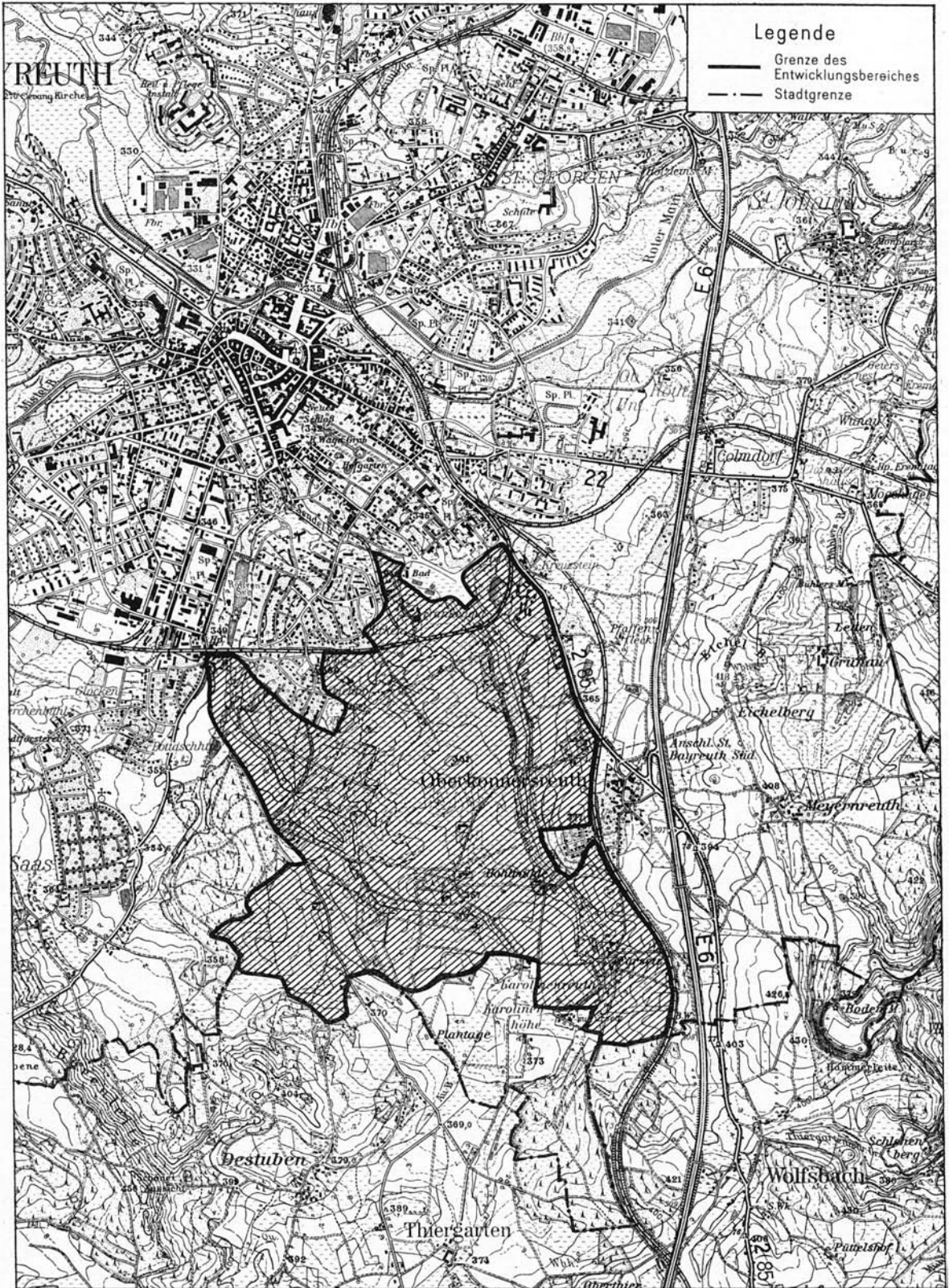
§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

München, den 21. März 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Städtebaulicher Entwicklungsbereich Bayreuth



## Verordnung über das Verbot der Prostitution

Vom 21. März 1974

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1970 (BGBl I S. 313), geändert durch Gesetz vom 23. November 1973 (BGBl I S. 1725), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird die Prostitution in Gemeinden unter zwanzigtausend Einwohnern verboten.

### § 2

Die Ermächtigung,

1. für das ganze Gebiet oder Teile des Gebiets einer Gemeinde von zwanzigtausend bis fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über fünfzigtausend Einwohnern,
3. in Gemeinden von mindestens zwanzigtausend Einwohnern für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets der Gemeinde

durch Rechtsverordnung zu verbieten, der Prostitution nachzugehen, wird auf die Regierungen übertragen. Diese können durch Rechtsverordnung Verbote nach Satz 1 Nr. 3 auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Gewerbsunzucht vom 23. Mai 1972 (GVBl S. 173) außer Kraft.

München, den 21. März 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

## Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 21. März 1974

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Bei Beamten“ die Worte „des einfachen Dienstes und bei Beamten“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern oder die Einstellung oder Anstellung sich aus Gründen, die nicht in der Person des Bewerbers liegen, erheblich verzögert hat.“

2. § 35 Abs. 6 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf Antrag einer obersten Dienstbehörde, der bis spätestens 30. September 1974 zu stellen ist, kann für Beamte, die

1. ihre Laufbahn durchlaufen oder mindestens ein Amt der BesGr. 8 der Besoldungsordnung A erreicht haben,
2. mindestens 8 Jahre überwiegend Aufgaben des gehobenen Dienstes wahrgenommen haben,
3. in den beiden letzten periodischen Beurteilungen, die mindestens 2 Jahre auseinander liegen müssen, mit ‚sehr tüchtig‘ oder besser oder aufgrund früherer Rechtslage mit ‚gut‘ oder besser beurteilt worden sind und erkennen lassen, daß sie für die Laufbahn des gehobenen Dienstes geeignet sind und
4. das 45. Lebensjahr vollendet haben,

der Landespersonalausschuß feststellen, ob sie die Eignung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes besitzen. Das Verfahren zur Feststellung regelt der Landespersonalausschuß. Die Feststellung der Eignung ersetzt die Aufstiegsprüfung (Absatz 4). Eine Einführungszeit (Absatz 3) entfällt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Laufbahnen, bei denen ein prüfungsmäßiger Aufstieg nicht vorgesehen ist.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7; Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 43 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

München, den 21. März 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschuß- verordnung

Vom 21. März 1974

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1970 (GVBl S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1973 (GVBl S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter

des einfachen Dienstes	454,— DM
des mittleren Dienstes	567,— DM
des gehobenen Dienstes	689,— DM
des höheren Dienstes	985,— DM.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich für Anwärter

des einfachen Dienstes	155,— DM
des mittleren Dienstes	179,— DM
des gehobenen Dienstes	208,— DM
des höheren Dienstes	237,— DM.“

b) In Satz 2 wird der Betrag von „44,50 DM“ durch „47,— DM“ ersetzt.

3. Die Übersicht in § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter	nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
des einfachen Dienstes	63	123	182
des mittleren Dienstes	85	161	240
des gehobenen Dienstes	99	197	293
des höheren Dienstes	121	236	350“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Anwärter des gehobenen technischen Dienstes und des höheren technischen Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule oder Fachhochschule oder die Abschlußprüfung einer Technischen Hochschule in den allgemeinen wissenschaftlichen oder den technischen Fächern als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten einen Technikerzuschlag von monatlich 250 DM.“

§ 2

§ 1 Nr. 4 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 21. März 1974

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
über die befristete Aufhebung der Schonzeit  
für Dachse und Fuchse**

Vom 1. März 1974

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In den von den Regierungen je nach Seuchenlage bestimmten Abschußgebieten werden die Schonzeit des Dachses für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. Juni und das Jagdverbot für führende Fuchsfähen in der Setzzeit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1977 außer Kraft.

München, den 1. März 1974

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
über die befristete Aufhebung der Schonzeit  
für Ringel- und Türkentauben in den Jagd-  
jahren 1974, 1975 und 1976**

Vom 1. März 1974

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4 Buchst. a und c des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437),

erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (BGBl I S. 723) darf die Jagd auf Ringel- und Türkentauben in den Jagdjahren 1974, 1975 und 1976 vom 16. Juli bis 30. April ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1977 außer Kraft.

München, den 1. März 1974

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung über  
Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügel-  
fleischhygienerechts**

Vom 8. März 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 16. August 1973 (GVBl S. 459) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts vom 31. August 1973 (GVBl S. 519) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Schweinfurt“ werden die Worte „sowie die Geflügelfleischuntersuchungsstelle des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Schirnding“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

München, den 8. März 1974

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Ge-  
bühren und Auslagen für die Benutzung der  
Einrichtungen des staatlichen Fortführungs-  
vermessungsdienstes**

Vom 18. März 1974

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes vom 24. Juli 1970 (GVBl S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1973 (GVBl S. 116), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt je Stunde  
im Außendienst

1. für Arbeiten, die den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, z. B. für schwierige Grenzfeststellungen, Vermessungen im Vollzug der Aufsichts- und Gutachtertätigkeit u. ä. 38 DM
2. für sonstige Arbeiten des höheren und gehobenen Dienstes 31 DM
3. für Arbeiten des mittleren Dienstes sowie für Arbeiten, die Beamte, die sich auf den höheren oder gehobenen Dienst vorbereiten, selbständig ausführen 24 DM
4. für die Mitwirkung jedes amtlichen Gehilfen 21 DM

im Innendienst

5. für Arbeiten, die den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, z. B. für technische Gutachten, Entwürfe bei Baulandumlegungen u. ä. 33 DM
6. für Arbeiten, die auf Grund ihrer Schwierigkeit oder einer Besonderheit von Be-

amten des gehobenen Dienstes oder von Angestellten der Vergütungsgruppen III bis Va zu erledigen sind, z. B. für Plan- nachforschungen, schwierige Vorbereitungsarbeiten 26 DM

7. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des mittleren Dienstes gehören, ferner für das Vervollständigen der Risse sowie für das Vorbereiten von Vermessungen, soweit diese Leistung nicht nach Nr. 6 oder Nr. 8 zu bewerten ist 19 DM
  8. für Arbeiten des einfachen Dienstes 16 DM.
- Bei Lehrlingen, Dienstanfängern und Praktikanten bemißt sich die Höhe der Gebühr nach der Zeit, die je nach der Art der Leistung eine ausgebildete Kraft des mittleren oder einfachen Dienstes benötigt hätte.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.  
München, den 18. März 1974

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

8. April 1974